

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 20 (1964)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Konzilsväter sprechen zum Schema 13 über die Personenwürde der Frau  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-846085>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Gesucht: Untersuchungsbeamtin auf dem Polizeirichteramt Zürich**

Auf vorstehenden Artikel hat der Polizeirichter der Stadt Zürich, Herr Dr. Aisslinger, mitgeteilt, dass auf dem Polizeirichteramt Zürich ein Untersuchungsbeamter gesucht werde. Anmeldungen seien keine eingegangen. Herr Dr. Aisslinger würde auch eine Juristin berücksichtigen.

Im Hinblick auf die regierungsrätliche Stellungnahme, dass KV Art. 16 Abs. 2 auch auf jene Beamte zu beziehen sei, die mindestens teilweise bestimmte, ihnen durch die Gesetzgebung übertragene öffentlich-rechtliche Aufgaben selbständig erfüllen, hat Dr. G. H. Zweifel geäußert, dass eine Juristin den Posten versehen könne. Die Untersuchungsbeamten des Polizeirichteramtes können, wenn sie eingearbeitet sind, die Strafbefehle unterzeichnen, also einen staatlichen Hoheitsakt vollziehen.

Der *Polizeivorstand der Stadt Zürich*, Herr A. Sieber, gab folgende erfreuliche Auskunft:

„Ihre Eingabe vom 29. Oktober 1964 an den Stadtrat ist dem Unterzeichneten zur Erledigung überwiesen worden. Ich gestatte mir, Ihnen daraufhin mitzuteilen, dass bei der Stadtverwaltung bereits eine Reihe von Beamtenstellen durch Frauen besetzt sind. Sofern sich geeignete Bewerberinnen für einen solchen Posten melden, ist das Polizeiamt bereit, eine juristische Beamtin beim Polizeirichteramt provisorisch anzustellen. Bei Bewährung würde später dem Stadtrat die definitive Wahl als Adjunktin beantragt.“

Es scheint also, dass die Stadt Zürich gewillt ist, im Gegensatz zur Ansicht der Regierung, den Frauen „durch die Gesetzgebung übertragene öffentlich-rechtliche Aufgaben“ zur selbständigen Erfüllung zu übertragen. Es wäre sehr schön, wenn für diese Stelle eine junge sich eignende Juristin gefunden werden könnte.

*Dr. G. H.*

---

## **Konzilsväter sprechen zum Schema 13 über die Personenwürde der Frau**

*Bischof Gerard M. Coderre, Quebec (Kanada):*

Es genügt nicht, dass die Kirche um die Entwicklung der Personenwürde der Frau weiss; sie muss vielmehr in ihrem eigenen Bereich sowie innerhalb der ganzen menschlichen Gemeinschaft dieselbe verkünden und fördern bis zu ihrer Vollendung.

Gott hat der Frau eine eigene Persönlichkeit gegeben. Sie hat deshalb eine spezifische und notwendige Rolle in der menschlichen Gesellschaft und in der Kirche zu erfüllen. Bis heute war sie dazu nicht in der Lage — weder in der menschlichen Gesellschaft noch in der Kirche, wenn auch christliche Frauen immer und überall in der Erziehung, in der Krankenpflege und in Sozialarbeit führend waren.

Wir leben inmitten einer universalen und tiefen Entwicklung, und nach und nach ist sich die Frau ihrer eigenen Würde und ihres von Gott gegebenen Platzes bewusst geworden, der nicht der Platz eines minderwertigen Wesens ist.

Nach Bischof *Coderre* sollte das Schema die ausdrückliche Erklärung aufnehmen, dass weder die menschliche Gesellschaft noch das Reich Gottes ihre Vollendung und Fülle finden können ohne den vollen Beitrag der Frau. In dieser einzigartigen Epoche ihrer Geschichte sollte die Kirche alle Menschen, insbesondere die Christen, einladen, alles zu tun, damit die Frau ihren Platz im Leben der menschlichen Gesellschaft und im Leben der Kirche erhält. In diesem Bestreben würde das Konzil dem Plane Gottes entsprechend handeln, denn Gott hat Mann und Frau die gleichen Rechte auf Gnade gegeben, jedem hat er eine besondere Verantwortung im Leben der Kirche gegeben, wie er auch beide zur selben ewigen Seligkeit beruft.

*Erzbischof Mgr. Joseph Malula, Léopoldville (Kongo):*

Im heutigen Afrika braucht es noch viel, bis die Frau dieselbe Würde wie der Mann genießt. Man hat oft gesagt, die Verbreitung des Evangeliums habe zur Befreiung der Frau beigetragen, aber die Eroberung der ganzen Freiheit ist ein langdauerndes Werk.

Die Kirche würde allen Völkern ein *hervorragendes Beispiel* geben, wenn in der Christenheit die Verachtung gegenüber der Frau abgelegt und ihr in der gemeinsamen Aufgabe ein grösserer Anteil zuerkannt würde.

*Weibbischof Aug. Frotz, Köln (Deutschland):*

Das Schema erwähnt zwar die Notwendigkeit, die Personenwürde der Frau zu schützen und zu fördern, aber in einer völlig unzureichenden Weise. Darum besteht der Sinn meiner Eingabe vor allem darin, mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass wir das ganze Problem der veränderten Lebensbedingungen der Frau tiefer und umfassender durchdenken und mit Hilfe sachkundiger Frauen wenigstens die Richtung für eine allmähliche Lösung der so schwierigen Fragen angeben.

Den Grund für diese drängende Notwendigkeit gibt in vorzüglicher Weise Papst Johannes XXIII. in dem Weltrundschreiben „*Pacem in terris*“ an, indem er die Veränderungen der Lebenssituation der heutigen Frau mit der Entwicklung der Arbeiterfrage vergleicht.

Die moderne Gesellschaft ruft von Tag zu Tag mehr Frauen und Mädchen in ihren Dienst, auch verheiratete Frauen. Kein Wunder, dass durch diese Entwicklung vor allem Ehe und Familie bis in ihre Fundamente berührt und weithin gefährdet sind. Das Leben in Ehe und Familie ist dadurch auch für die Kirche ein Problem erster Ordnung geworden. Einerseits dürfen und können die Frauen sich den Verpflichtungen innerhalb der Familie nicht entziehen, andererseits haben sie das Recht und die Pflicht, am sozialen Leben in all seinen Formen teilzu-

nehmen. Ein gesunder Ausgleich zwischen den Pflichten in der Familie und den Pflichten, die sich aus der Berufstätigkeit der Frau ausserhalb der Familie ergeben, ist noch nicht gefunden, und das ist, neben manchen anderen, ein Grund dafür, dass viele Frauen sich in einer menschlichen und religiösen Krise befinden, wie sie im Ablauf der Menschheitsgeschichte niemals erlebt worden ist.

Die Zeiten ändern sich und — auch die Frauen in ihnen! Was ist hierzu zu sagen?

1. Die Kirche darf dieses Weltphänomen nicht nur nicht ignorieren sondern sie muss es sehr aufmerksam verfolgen, ihre Auffassung von der Schöpfungs- und Erlösungsordnung her klar zum Ausdruck bringen und neue, angemessene seelsorgliche Direktiven geben, um so ihren Anteil an einer befriedigenden Lösung dieses Weltproblems zu leisten.
2. Die Kirche muss die neue Entwicklung im richtigen Sinne begünstigen und fördern. Es ist daher vor allem eine geistige und religiöse Bildung zu fordern, die zu einer höheren Kultur der Frau führt und sich nach einer doppelten Richtung hin auswirkt:
  - a) dass die Frau, über die fundamentale Bedeutung der Familie auch in der modernen Gesellschaft ausreichend orientiert, fähig wird, ein Ehe- und Familienleben aufzubauen und zu pflegen, das den heutigen Lebensbedingungen gerecht wird,
  - b) dass die Frau, insbesondere die Nichtverheiratete, auch als solche anerkannt, Zugang findet zu allen Stellungen und Dienstleistungen in der Gesellschaft und in der Kirche, für welche sie die speziellen und geforderten Anlagen als Frau besitzt und in denen sie ihre Rechte und Pflichten zum eigenen Wohlergehen und zum Gemeinwohl der modernen Gesellschaft und der Kirche verwirklichen kann.

*Darum schlage ich vor:*

1. Die veränderte Lebenssituation der Frau im Schema als neue Wirklichkeit nicht nur zu nennen, sondern im Sinne von „Pacem in terris“ als sehr zu beachtendes „Zeichen der Zeit“ anzuerkennen.
2. Es möchte hinzugefügt werden, dass die Kirche diese Entwicklung mit Sorgfalt begünstigt und mit ihren Mitteln zu fördern gedenkt.
3. Der modernen Welt aber möge deutlich ins Gedächtnis zurückgerufen werden, dass Aufstieg oder Niedergang der Völker, Mehrung oder Zerstörung wahrer Kultur in hohem Grade von der Stellung abhängt, welche die Frau im Bewusstsein und in der Haltung eines Volkes einnimmt, und dass deshalb die moderne Gesellschaft und die Kirche gemeinsam die Lebensbedingungen schaffen müssen, welche geeignet sind, die Würde der Frau und ihre höhere Wertschätzung, zumal im öffentlichen Leben zu schützen.